

Kita-Ordnung

1. Präambel

Wir heißen euch herzlich in unserer Kindertagesstätte (Kita) willkommen. Für die Arbeit in unserer Einrichtung gelten die gesetzlichen Regelungen des Landes NRW mit den vereinbarten Bildungsgrundsätzen, insbesondere des Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und die folgende Ordnung der Kindertagesstätte (Kita-Ordnung) im Zusammenhang mit unserer Konzeption in der aktuellen Fassung.

2. Gültigkeit

Die Ordnung der Kindertagesstätte gilt für alle Personensorgeberechtigten dieser Einrichtung. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass auch weitere Bezugspersonen (z.B. Gäste oder Abholer*innen) mit den Regeln der Kita vertraut sind.

Die aktuelle Fassung der Kita-Ordnung ist immer in der Kindertageseinrichtung und auf der Website einsehbar. Über das Erscheinen einer neuen Version wird per E Mail und Eltern-App informiert.

3. Öffnungs- und Schließungszeiten, Bring- und Abholzeiten

- 3.1. Das Kindergartenjahr beginnt zum 1. August eines Jahres und endet zum 31. Juli des darauffolgenden Jahres.
- 3.2. Die regelmäßigen Öffnungszeiten und die Tage, an denen die Einrichtung geschlossen ist (Schließungszeiten), werden nach Anhörung des Elternbeirates vom Träger festgelegt und durch eine E-Mail bekannt gegeben. Schließungszeiten sind insbesondere in Ferienzeiten, an Feiertagen und an Fortbildungstagen des pädagogischen Teams möglich. Die Schließzeiten werden den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben. In der Regel sind dies zwei zusammenhängende Wochen in den Sommerferien.
- 3.3. Der Träger ist berechtigt, aus betrieblichen oder personellen Gründen die Öffnungszeiten zu ändern oder die Einrichtung bzw. einzelne Gruppen vorübergehend zu schließen. Die Eltern werden hierüber unverzüglich informiert.
- 3.4. Das Kind wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungszeiten (siehe die Kita Ordnung bzw. das Konzept der Einrichtung) an den Wochentagen Montag bis Freitag betreut. Die Kita hat von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet. Je nach gebuchter Betreuungszeit (35 Stunden oder 45 Stunden pro Woche) muss die Betreuungszeit des Kindes angepasst werden.
- 3.5. Die Kinder sollten die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen. Das gibt ihnen Sicherheit. Für ein rechtzeitiges Bringen und Abholen der Kinder ist unbedingt Sorge zu tragen. Zwischen 11:00 Uhr und 14 Uhr ist „Kita-Alltag“. Besprecht Ausnahmen von diesen Zeiten unbedingt mit dem pädagogischen Team. Informiert das Team der Kita bei Fehlen eures Kindes per E-Mail, Telefon oder Meldung in der Eltern-App.



4. Aufnahmebedingungen

- 4.1. Eine rechtsverbindliche Aufnahme des Kindes erfolgt mit beiderseitiger Unterzeichnung des Betreuungsvertrages durch die Vertragsparteien.
- 4.2. Vor Unterzeichnung des Betreuungsvertrages muss die Mitgliedschaft im Trägerverein "Kuckesberger Zwerge e.V." durch eine*n Personensorgeberechtigten beantragt und durch den Vorstand genehmigt worden sein. Ein Zustandekommen eines Betreuungsvertrages ohne Mitgliedschaft im Trägerverein ist nicht möglich.
- 4.3. Vor Aufnahme des Kindes muss ein schriftlicher Nachweis über den aktuellen Impfstatus sowie eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung durch Vorlage der Anlage 7 des Betreuungsvertrages erfolgt sein.
- 4.4. Die Sorgeberechtigte verpflichten sich, die bei der Neuaufnahme von Kindern fällige einmalige Aufnahmegebühr gemäß Beitragssatzung innerhalb von 7 Tagen nach Unterschrift des Vertrags durch den/die Personensorgeberechtigte*n auf das Vereinskonto mit der

IBAN: DE36 8306 5408 0005 2737 73
bei der deutschen Skatbank (BIC: GENODEFISLR)

zu überweisen.

5. Betreuungskosten

- 5.1. Neben den Beiträgen, die vom Jugendamt der Stadt Solingen erhoben werden und sich nach der Höhe des Einkommens richten, verpflichten sich die Personensorgeberechtigten des Kindes zur Zahlung eines monatlichen Kostenbeitrags an den Träger, der den Eigenanteil des Trägers an den Kosten der Einrichtung abzudecken hat. Darüber hinaus ist ein Kostenanteil für das Essen (Verpflegungspauschale) zu entrichten. Windeln und Milchnahrung/Brei sind von den Eltern zur Verfügung zu stellen und in der Verpflegungspauschale nicht enthalten.
- 5.2. Die Höhe dieser Beiträge wird vom Vorstand in der Beitragsordnung niedergeschrieben und in der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt (vgl. §6 Abs. 3 der Vereinssatzung). Mitgliedsbeitrag, Trägeranteil, Verpflegungsgeld, Arbeitsstunden sowie Ausgleichszahlung werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen und des Bedarfs der Einrichtung beschlossen. Bitte rechnet damit, dass dynamische Anpassungen von Zeit zu Zeit nötig sind.
- 5.3. Der Mitgliedsbeitrag, Trägerkosten-Anteil und das Verpflegungsgeld werden im Voraus am Monatsbeginn per SEPA-Lastschriftverfahren vom Trägerverein eingezogen (siehe Anlage 11 des Betreuungsvertrages). Regelungen zur Erstattung des Verpflegungsgeldes bei betriebsbedingter Schließung sind in der Beitragsordnung §7 festgehalten.

6. Aufsicht und Abholregelungen

- 6.1. Den pädagogischen Mitarbeiter*innen obliegt die Aufsichtspflicht des Kindes während der Zeit des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u.a. (siehe Anlage 9 des Betreuungsvertrages).
- 6.2. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes (in der Einrichtung) und endet mit der Übergabe des Kindes (aus der Einrichtung). Für den Weg zur und von der Kindertageseinrichtung sind die Personensorgeberechtigten zuständig. Die Personensorgeberechtigten tragen dafür Sorge, dass ihr Kind pünktlich von der Kindertageseinrichtung abgeholt wird.
- 6.3. Das Kind kann nur von den Personensorgeberechtigten und der Einverständniserklärung autorisierten Personen abgeholt werden (Anlage 10 des Betreuungsvertrages). Änderungen müssen der Leitung schriftlich mitgeteilt werden. Ist die abholende Person jemand anderes als die/der Personensorgeberechtigte*r, hat sie sich durch Personalausweis oder Pass auszuweisen. Ältere Geschwister dürfen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr ihr Geschwisterkind abholen.
- 6.4. Bei Veranstaltungen (z.B. Festen) sind die anwesenden Personensorgeberechtigten für das Kind aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache getroffen wurde.
- 6.5. Bei Gefahr in Verzug sind die Mitarbeiter*innen berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohle des Kindes erforderlich sind. Die Personensorgeberechtigten sind davon unverzüglich zu informieren.

7. Versicherung

- 7.1. Die in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder sind durch die gesetzliche Unfallkasse des Landes NRW versichert:
 - auf dem direkten Weg zur Kindertageseinrichtung, sowie auf dem direkten Weg nach Hause
 - während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung innerhalb der Öffnungszeiten
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertageseinrichtung ergeben, z.B. im Gebäude, auf dem Gelände
 - außerhalb der Kindertageseinrichtung, auch bei externen Unternehmungen oder Festen.
- 7.2. Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur oder von der Kindertagesstätte hat, unverzüglich zu melden, damit der Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachgekommen werden kann. Gleiches gilt für einen Unfall in der Kindertageseinrichtung, der erst zu Hause bemerkt wird.
- 7.3. Kleidungsstücke, Taschen und Ähnliches sollten mit vollem Namen des Kindes gekennzeichnet sein. Verlust, Verwechslung, Beschädigung und/oder Beschmutzung der Kleidung und andere mitgebrachte Gegenstände sind durch die Kindertagesstätte nicht versichert. Wir empfehlen, keine Wertgegenstände mitzubringen. Es besteht Haftungsausschluss, d.h. die Kindertagesstätte kann nicht zur Kostenübernahme herangezogen werden.

8. Erkrankung und Abwesenheit des Kindes

- 8.1. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, mit Unterschreiben des Betreuungsvertrages, eine Erkrankung und das Fernbleiben des Kindes (oder eines Familienangehörigen) umgehend der Leitung der Einrichtung mitzuteilen. Die Entschuldigung kann mündlich, telefonisch oder schriftlich erfolgen.
- 8.2. Erkrankungen gemäß Infektionsschutzgesetz und übertragbare Krankheiten sind unverzüglich zu melden (Anlage 6 des Betreuungsvertrages). Das Kind, das an einer übertragbaren Krankheit oder Läusen leidet, darf die Einrichtung nicht besuchen. Kinder dürfen nach Krankheit wieder die Kindertagesstätte besuchen, wenn sie 24 Stunden (ohne Einwirkung von Medikamenten) beschwerdefrei sowie wirklich gesund und erholt sind. Bei einer Magen-Darm-Infektion gilt dies nach 48 Stunden.
- 8.3. Die Einrichtungsleitung ist berechtigt, das Kind mit einer ansteckenden Erkrankung zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen. Personensorgeberechtigte (oder andere benannte Bezugspersonen) müssen jederzeit telefonisch für Notfälle erreichbar sein.

9. Medikamentengabe und Erste Hilfe

- 9.1. Die Mitarbeiter*innen der Einrichtung dürfen dem Kind grundsätzlich keine Medikamente verabreichen.
- 9.2. Bei chronischen Erkrankungen kann eine Medikamentenvergabe bei Vorliegen der Einverständniserklärung der/des Personensorgeberechtigten sowie dem Arzt/der Ärztin erfolgen (Anlage 8 des Betreuungsvertrages). Eltern sind in diesen Fällen in der Bringschuld (Informationsweitergabe bei veränderten medizinischen Situationen, Prüfung der Menge/ Haltbarkeit von Medikamenten etc.).
- 9.3. Die Mitarbeiter*innen sind grundsätzlich zur Ersten Hilfe verpflichtet. Die Mitarbeiter*innen sind als Ersthelfer*innen ausgebildet. Im Falle von Unfällen und Zeckenstichen werden die Eltern schnellstmöglich kontaktiert, um das weitere Vorgehen abzustimmen. In Notfällen wird zunächst erste Hilfe geleistet und der Rettungsdienst alarmiert. Eltern sind selbstverständlich selbst verantwortlich, täglich nach möglichen Zecken an ihren Kindern zu schauen.

10. Sonnenschutz, angemessene Kleidung und Wechselwäsche

- 10.1. Die Kinder müssen im Sommer bereits mit einer Sonnencreme mit ausreichend hohem Lichtschutzfaktor (mindestens LSF 30) eingecremt in die Kindertagesstätte kommen. Das pädagogische Team trägt nach Bedarf erneut Sonnencreme auf. Hierfür müssen die Eltern jedes Kindes eigene (mit Namen versehene) Sonnencreme mitbringen. Die Eltern achten selbst auf Haltbarkeit und ausreichende Menge. Informationen zum Thema "Sonnenschutz bei Kindern" finden sich auf der Website des Bundesamtes für Strahlenschutz.

- 10.2. Eltern sorgen für eine dem Wetter angemessene Kopfbedeckung. Ein Sonnenhut mit Nackenschutz im Sommer ist Pflicht für alle Kinder. Die Personensorgeberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass ausreichend Wechselwäsche und Windeln vorhanden sind. Beachten Sie, dass niemand für Verschmutzungen, Schäden oder Verlust der Kleidung haftet.

11. Mitgebrachte Dinge

- 11.1. Spielzeuge, Kuscheltiere und andere von zu Hause mitgebrachte Dinge können schnell zu Konflikten führen. Bitte erkundigen Sie sich beim pädagogischen Team, was diesbezüglich die aktuell geltenden Regeln sind. Kinder bringen grundsätzlich kein Bargeld sowie keine elektronischen Spielzeuge, smart watches, Kameras oder gar Handys mit in die Kindertagesstätte.

12. Geburtstage

- 12.1. Im Kindergarten werden die Geburtstage aller Kinder gefeiert, Hierfür kann durch den/die Personensorgeberechtigte*n Kuchen oder anderes Gebäck ohne Sahne und Gelatine mitgebracht werden. In Absprache mit den Mitarbeiter*innen ist auch Obst oder Eis möglich. Geschenktüten sind ausdrücklich nicht gestattet. Wir bitten die Personensorgeberechtigten, auf das Mitbringen von Süßigkeiten zu verzichten.

13. Verpflichtung zur Vereinsmitarbeit

- 13.1. Die Entwicklung des Kindes hängt von einer gelingenden Erziehungspartnerschaft zwischen den Mitarbeiter*innen und den Personensorgeberechtigten ab. Alle Personensorgeberechtigten, deren Kinder die Kindertagesstätte des Kuckesberger Zwerge e. V. besuchen, müssen sich ab Aufnahme der Kinder in die Kita an der Arbeit in der Kita und im Trägerverein und somit an Projekten, Festen, Ausflügen und Freizeiten der Einrichtung beteiligen.
- 13.2. Details zur Vereinsmitarbeit beschließt die Mitgliederversammlung, i. d. R. als Bestandteil der Beitragsatzung. Anlage 15 des Betreuungsvertrages beinhaltet die Erklärung zur Elternmitarbeit und bildet die Grundlage für die Einteilung der Personensorgeberechtigten in die AGs des Vereins.

14. Parkplatz

- 14.1. Besuchern der Kindertagesstätte ist das Parken auf dem Parkplatz gestattet, dabei sind folgende Regeln zu beachten:
- Rettungswege sind stets frei zu halten.
 - Auf dem Parkplatz ist in besonderem Maße auf die Kinder zu achten.
 - Das gesetzliche Halteverbot entlang der Straße gilt auch für Besucher der Kita.
 - Stellen Sie den Motor ab, denn das Laufenlassen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.
 - Entsorgen Sie keinen Müll auf dem Parkplatz: das Wegwerfen von Bananenschalen, Verpackungen, „Kippen“ etc. ist ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit.
 - Behinderten Parkplatz nur mit entsprechendem Ausweis nutzen

Alle Mitglieder der Elterninitiative sind verpflichtet, ihren Gästen (anderen den Parkplatz nutzenden Personen) die Regeln mitzuteilen.

- 14.2. Lastenräder, Roller, Laufräder, Fahrräder etc. werden bitte ausschließlich außen an den Fahrradständern abgestellt. Bei Diebstahl übernimmt der Träger keine Haftung. Auf dem Gelände der Kindertagesstätte dürfen nur Kita-Fahrgeräte genutzt werden.

15. Informationsfluss

Bitte achtet auf Aushänge, Hinweisschilder und Infomails und Mitteilungen in der Elternapp. Auf diesem Weg nehmen das pädagogische Team, der Vorstand und der Elternbeirat Kontakt mit euch auf. Außerdem ist die Kindertagesstätte über Besonderheiten und Veränderungen (neue Adresse, Bankdaten, Erreichbarkeit, Abwesenheiten, Gesundheit o.ä.) zu informieren. Aushängende Listen mit Namen und Daten dürfen aufgrund der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) nicht fotografiert werden. Bei Kita-Festen werden Fotos nur vom eigenen Kind gemacht. Es ist ausdrücklich untersagt, Bilder, auf denen andere Personen zu sehen sind, weiterzuverwenden oder zu verbreiten.

16. Gespräche untereinander und mit dem pädagogischen Team

Bitte versucht,, Gespräche in den Bring- und Abholzeiten auf die wichtigsten Informationen zu beschränken. In dieser Zeit brauchen die Kinder besonders die Aufmerksamkeit des pädagogischen Teams. Vereinbart für längere Gespräche gerne einen Termin. Für Gespräche mit anderen Personensorgeberechtigten dürft ihr gerne die Sitzecken nutzen.

17. Beschwerdemanagement

Im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit euch als Personensorgeberechtigte bemüht sich das pädagogische Team um das Wohl eurer Kinder. Vieles wird zur gegenseitigen Zufriedenheit gelingen, manches vielleicht nicht. In unserer Einrichtung gibt es daher die Möglichkeit, kritische Aspekte, Ideen, Eindrücke, Fragen und Anmerkungen mitzuteilen. Wir freuen uns auf eure Rückmeldungen. Hierfür stehen euch verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung: das Gespräch mit Leitung, Mitarbeitenden, Elternbeirat, Vorstand oder die Schriftform über den Haus-Briefkasten sowie per E-Mail. Außerdem könnt ihr uns bei der jährlichen Elternumfrage eine Rückmeldung geben. Wichtig ist: nur, wenn wir miteinander kommunizieren kann etwas verändert werden.

18. Elternbeirat

In der Kita gibt es einen gewählten Elternbeirat. Er nimmt eine beratende Funktion wahr. Die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirats sind die Grundsätze des §9a KiBiz (Elternmitwirkung in der Kindertageseinrichtung) geregelt.

19. Schutzauftrag

Zum Schutz der Kinder hat der Gesetzgeber §8a SGB VIII (zu Kindeswohlgefährdung) geschaffen. Als Konsequenz aus diesem Gesetz werden die Erzieher*innen, die Leitung oder auch der Vorstand des Kuckesberger Zwerge e.V. nachdrücklich das Gespräch mit der/den Personensorgeberechtigten suchen und ggf. auf die Inanspruchnahme weiterführender Hilfe hinwirken, falls dies nötig erscheint. Dies wird stets mit der gebotenen Sorgfalt und Vertraulichkeit erfolgen und ist nicht primär als Eingriff in die Privatsphäre, sondern als Hilfe für das Kind zu verstehen.



20. in Kraft treten

Der Verein Kuckesberger Zwerge e.V. ist Träger der Kindertagesstätte. Der Vorstand hat die vorstehende Kita-Ordnung in Zusammenarbeit mit Elternbeirat und pädagogischem Team beschlossen. Die Hausordnung der Kindertageseinrichtung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig verliert die bestehende Hausordnung mit sämtlichen Änderungen ihre Gültigkeit.